

Satzung des Fördervereins Laufer Juniorbaskets

Amtsgericht Nürnberg
Registergericht

Eing. 19. Sep. 2018

..... Abschr. Beil.

§1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Laufer Juniorbaskets.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Lauf an der Pegnitz.
- (3) Der Gründungsvorstand trägt den Verein spätestens ein halbes Jahr nach Gründung in das Vereinsregister ein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2: Verwendungszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendbereichs der Basketballsparte des TV 1877 Lauf e.V. und des Schulsports im Nürnbergerland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

§3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs. 1 der genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§4: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5: Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder, sowie juristische Personen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach entsprechendem schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet bei Ablehnung Gründe der Nichtaufnahme zu nennen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.12 eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob Verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§6: Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Im Eintrittsmonat ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) Mindestens einmal jährlich
 - c) Wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (2) b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie das Datum, Uhrzeit und der Ort der Versammlung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese werden behandelt, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

- 34
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
 - c) Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstandes sowie Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Wahl von min. einem Kassenprüfer
- (6) Jedes volljährige Mitglied sowie jede juristische Person sind stimmberechtigt.

§9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der Schatzmeister kann Ausgaben in Höhe von unter 150,-€ ohne Beschluss des Vorstandes tätigen. Ausgaben die darüber hinausgehen, benötigen einen Vorstandsbeschluss.
- (4) Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und das Vermögen des Vereins umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten. Er legt jährlich der Mitgliederversammlung, nach Überprüfung durch den Kassenprüfer, einen Kassenbericht vor.
- (5) Der Vorstand trifft mindestens einmal alle 2 Monate zusammen.

§10: Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung notwendig, allerdings müssen mindestens 25% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- (2) Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§11: Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in Form eines Protokolls schriftlich niederzulegen und dem Vorstand vorzulegen. Dieses Protokoll wird vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vorstand unterschrieben.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind schriftlich in Form eines Protokolls niederzulegen und von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Alle Protokolle sind auf Verlangen eines Mitgliedes diesem innerhalb von einer Frist von 7 Tagen zugänglich zu machen.

§12: Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§13: Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, Versammlungs-, Finanz- und Ehrungsordnung erlassen. Diese müssen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden

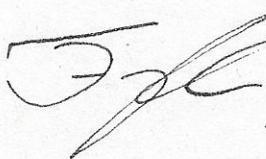
§14: Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, aber mindestens von 50% der stimmberechtigten Mitglieder, notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Basketballabteilung des TV 1877 Lauf e.V.

§15: Inkrafttreten und salvatorische Klauseln

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.04.2018 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 06.04.2018 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes vom 18.09.2018.

 Jörg

W. Schell